

## Unternehmens-Energiekostenzuschuss II: Österreich fördert bei derzeit abzusehenden Energiepreisen stärker als Deutschland<sup>1</sup>

Der Ende Dezember 2022 im Ministerrat präsentierte Entwurf des Unternehmens-Energiekostenzuschusses II (EKZ II) verfolgt das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Betriebe gegenüber deutschen Unternehmen vor dem Hintergrund der am 15. Dezember 2022 im deutschen Bundestag beschlossenen Energiepreisbremsen zu erhalten. Die vorliegende Analyse nimmt diese Zielsetzung zum Anlass, um die Entlastungswirkungen der in Österreich und Deutschland beschlossenen Maßnahmen für unterschiedliche Unternehmenstypen zu vergleichen. Die Ergebnisse der Analyse weisen darauf hin, dass die in Deutschland gewählten betragsmäßig fixierten Referenzpreise für Strom und Gas dazu führen, dass der österreichische Energiekostenzuschuss Unternehmen im Fall von moderaten Energiepreisentwicklungen stärker fördert als sein deutsches Pendant. Für höhere realisierte Preise im Förderzeitraum nähert sich die Förderquote der deutschen Preisbremsen jener des österreichischen EKZ II an und übersteigt diese im Falle stark erhöhter Energiepreise, die hierfür deutlich über dem derzeit für 2023 abzusehenden Preisniveau liegen müssten.<sup>2</sup> Unter derzeitigen Gegebenheiten ist somit eine Förderung österreichischer Unternehmen abzusehen, welche über die Schaffung eines „Level-Playing Fields“ gegenüber Deutschland hinausgeht.

Der deutsche Bundestag beschloss am 15. Dezember 2022 Preisbremsen für Strom sowie für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme. Mit diesen Maßnahmen soll der außergewöhnlichen Belastung von Haushalten und Unternehmen durch den drastischen Anstieg der Energiepreise im Laufe des Jahres 2022 begegnet werden. Der Ausgestaltung der Preisbremsen liegen die Empfehlungen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme zugrunde.<sup>3</sup> Diese sehen vor, dass gewählte Maßnahmen vorrangig eine finanzielle Überforderung von Akteuren verhindern sollten. Dennoch sollten angedachte Maßnahmen treffsicher ausgestaltet sein, wobei die Geschwindigkeit der Wirkungsentfaltung der Maßnahmen kurzfristig dem Ziel der Treffsicherheit übergeordnet sein sollte. Zudem sei für die Erhaltung von Energiesparanreizen zu sorgen.<sup>4,5</sup> In Österreich präsentierte der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft nur wenige Tage später im Rahmen eines Ministerrats den Unternehmens-Energiekostenzuschuss II (EKZ II), dessen erklärtes Ziel darin besteht, die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Betriebe, insbesondere im Vergleich zu Deutschland, zu erhalten.<sup>6,7</sup>

Die vorliegende Analyse vergleicht zunächst die österreichische und deutsche Maßnahmenkonzeption im Hinblick auf deren Ziele. Anschließend werden die Entlastungswirkungen der in Österreich und Deutschland beschlossenen Maßnahmen vor dem Hintergrund der Zielsetzung des EKZ II, die

---

<sup>1</sup> Autoren: Manuel Gruber-Német, BA MSc (Büro des FISK) und Dr. Michael Weichselbaumer (Büro des PROD).

<sup>2</sup> Berechnet man die durchschnittlichen Strom- und Gaspreise 2023 aus den im Jahr 2022 beobachteten durchschnittlichen täglichen Future-Preisen für die Lieferung 2023 plus einem fixen Aufschlag, entlastet der österreichische EKZ II im Vergleich zu den deutschen Energiepreisbremsen ähnlich stark (siehe Gruber-Német, M. und J. Hoiler (2023). „Unternehmens-Energiekostenzuschuss II: Hohe budgetäre Kosten und Verbesserungspotenzial bei Maßnahmendesign“, [Fiskalrat - Kurzanalysen und Informationen](#)).

<sup>3</sup> Deutscher Bundestag, 2022, Gesetzentwurf Erdgas und Wärme, Drucksache 20/4683, 29.11.2022.

<sup>4</sup> ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme, 2022, „Sicher durch den Winter“, Abschlussbericht.

<sup>5</sup> Weitere Ziele umfassen das Beitragen von Maßnahmen zur mittelfristigen Erreichung der Bewältigung der Gaspreiskrise für den Winter 2023/2024, die Beschleunigung der Transformation im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität, die Dämpfung der Inflation sowie die Integration in ein europäisches Maßnahmenpaket.

<sup>6</sup> Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, 2022, Energiekostenzuschuss für Unternehmen 2, Vortrag an den Ministerrat, 42a/1, Geschäftszahl 2022-0.921.623, 23. Dezember 2022.

<sup>7</sup> Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, 2023, Bundesminister Kocher: Energiekostenzuschuss 2 sichert Österreichische Wettbewerbsfähigkeit, Medieninformation, [https://www.aws.at/fileadmin/user\\_upload/Downloads/EKZ2/20221222\\_Medieninfo\\_Energiekostenzuschuss\\_2.pdf](https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/EKZ2/20221222_Medieninfo_Energiekostenzuschuss_2.pdf), Zugriff 25.01.2023.

Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen zu erhalten, verglichen. Ein entsprechender Vergleich ist aus fiskalpolitischer Sicht relevant, um beurteilen zu können, ob und in welchem Ausmaß eine potenzielle Überförderung österreichischer Unternehmen zustande kommt, welche über die Schaffung eines „Level-Playing Fields“<sup>8</sup> gegenüber Deutschland hinausgeht. Im Folgenden werden im Rahmen des quantitativen Maßnahmenvergleichs Unternehmenstypen gewählt, die sich hinsichtlich der für die Förderintensität relevanten Dimensionen (Energieverbrauch, Energieintensität, Gewinnentwicklung sowie Zugehörigkeit zu einem oder mehreren besonders betroffenen (Teil-)Sektoren) unterscheiden.

Dem Ziel der Aufrechterhaltung von Sparanreizen wird im Rahmen der deutschen und österreichischen Maßnahmen Rechnung getragen, indem, mit Ausnahme der ersten Förderstufe (Basisstufe) des österreichischen EKZ II, lediglich 70% der 2021 konsumierten Energiemenge förderfähig sind. Im Rahmen der Basisstufe des EKZ II erfolgt hingegen eine Bezuschussung des gesamten im Förderzeitraum erfolgten Energieverbrauchs.

Eine Ausdifferenzierung der zu gewährenden Zuschüsse nach Betroffenheit erfolgt in beiden Maßnahmenpaketen durch eine Kategorisierung von Unternehmen nach Energieintensität, Betroffenheit im Sinne des Ausmaßes der infolge der Energiepreisanstiege zustande gekommenen Gewinnreduktionen sowie nach Zugehörigkeit zu besonders betroffenen (Teil-)Sektoren. Im Rahmen des österreichischen EKZ II sind Unternehmen in Abhängigkeit von dieser Kategorisierung in verschiedenen Förderstufen förderfähig. Im Rahmen der deutschen Energiepreisbremsen wird dem Ziel der Treffsicherheit auf ähnliche Art und Weise Rechnung getragen, indem individuelle Zuschusshöchstgrenzen definiert werden, die von der Erfüllung der obenstehenden (und jenen Österreichs sehr ähnlichen) Kriterien abhängen.

### Detaillierte Gegenüberstellung der Maßnahmenpakete

**Tabelle 1** stellt die wesentlichen Aspekte des Ende Dezember dem Ministerrat präsentierten österreichischen Unternehmens-Energiekostenzuschusses II (EKZ II) sowie der am 15. Dezember 2022 im deutschen Bundestag beschlossenen Preisbremsen für Strom sowie für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme dar.<sup>9</sup> Abgesehen von relevanten Unterschieden hinsichtlich der Förderfähigkeit von Fern- und Nahwärme, Treibstoffen sowie leitungsungebundenen Energieträgern wie Heizöl oder Pellets<sup>10</sup> ist den beiden nationalen Maßnahmenpaketen das primäre Ziel gemein, Unternehmen für das Jahr 2023 im Hinblick auf die seit 2021 drastisch gestiegenen Verbraucherpreise für Strom und Erdgas zu entlasten.<sup>11</sup> Die Bemessung der an Unternehmen zu gewährenden Zuschüsse unterscheidet sich dabei hinsichtlich mehrerer Aspekte:

---

<sup>8</sup> Der Begriff der Schaffung eines „Level-Playing-Fields“ bezeichnet in diesem Zusammenhang den Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen österreichischer Unternehmen durch den Beschluss der deutschen Energiepreisbremsen.

<sup>9</sup> Die Darstellung der Ausgestaltung des EKZ II basiert auf der im Vortrag an den Ministerrat formulierten Intention, dass der EKZ II eine Fortführung des EKZ I unter Berücksichtigung einer Reihe von Adaptierungen darstellen soll. Im Hinblick auf nicht explizit dargestellte Aspekte des EKZ II wird dementsprechend davon ausgegangen, dass entsprechende Regelungen des EKZ I erhalten bleiben.

<sup>10</sup> Gemäß dem deutschen Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz ist Fern- und Nahwärme ebenfalls förderfähig. Die Bemessung der entsprechenden Zuschusshöhe folgt dabei den in Tabelle 1 dargestellten Konventionen, wobei für kleine und mittelgroße Verbraucher für die förderfähige Menge ein garantierter Bruttoarbeitspreis von 9,5 ct/kWh und für Großverbraucher ein garantierter Nettoarbeitspreis von 7,5 ct/kWh vorgesehen ist. Leitungsungebundene Energieträger unterliegen in Deutschland einer Härtefallregelung, in deren Rahmen eine Entlastung aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds erfolgen soll. In Österreich ist direkt aus Erdgas und Strom erzeugte Wärme/Kälte (inkl. Fernwärme) ebenfalls aus dem EKZ2 förderungsfähig. Zusätzliche Zuschüsse für Treibstoffe, Dampf, Heizöl, u. Ä. sind ausschließlich in Stufe I möglich (s. Tabelle 1).

<sup>11</sup> Den beiden nationalen Ausgestaltungen der Maßnahmen ist zudem gemein, dass diese, in Abhängigkeit der Höhe der gewährten Förderung, Verpflichtungen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen sowie teilweise Verbote von Boni und Dividenden vorsehen.

Während die deutschen Preisbremsen den realisierten Preis für Strom und Gas im Förderzeitraum jeweils mit einem festgesetzten Preis vergleichen, bemessen sich die Zuschüsse in Österreich auf Basis eines Vergleichs mit dem im Vergleichszeitraum durch den individuellen Verbraucher bezahlten Preis. Infolgedessen ist die Entlastungswirkung der deutschen Preisbremsen für Unternehmen absolut höher, wenn diese aufgrund weniger vorteilhafter Vertragsbestimmungen höhere Preise bezahlen als andere Unternehmen, die – beispielsweise aufgrund ihrer Größe – günstigere Preise mit den jeweiligen Energieversorgern ausverhandeln können. In Österreich führt der Vergleich mit einem unternehmensspezifischen, individuellen Referenzpreis dazu, dass Unterschiede hinsichtlich der Verhandlungsmacht bei der Ausverhandlung von Energielieferverträgen bei der Ermittlung der Zuschusshöhe zumindest teilweise neutralisiert werden. Mit diesen Unterschieden hinsichtlich der Wahl der Referenzpreise geht zudem einher, dass Zuschüsse in Österreich jedenfalls zustande kommen, wenn der Durchschnittspreis im Förderzeitraum über jenem des Vergleichszeitraums liegt. In Deutschland kommen Zuschüsse demgegenüber lediglich zustande, wenn der im Förderzeitraum bezahlte Preis über den festgesetzten Preisgrenzen liegt. Dadurch kommen für sehr moderate Preisentwicklungen, welche unter den in den deutschen Maßnahmenpaketen festgesetzten Referenzpreisen liegen, Zuschüsse aus dem EKZ II, aber keine aus den deutschen Energiepreisbremsen zustande. Mit diesem Aspekt der österreichischen Maßnahmenkonzeption geht somit auch ein erhöhtes Risiko einher, dass der Fortbestand von Unternehmen möglich gemacht wird, die beihilferechtlich als „Ailing or insolvent economic actors“ bezeichnet werden.<sup>12</sup>

Ein weiterer wesentlicher Unterschied der jeweiligen Ausgestaltungen besteht darin, dass die gesetzliche Regelung in Deutschland keine Zuschussuntergrenzen vorsieht. Der österreichische Energiekostenzuschuss wird hingegen lediglich gewährt, wenn der – nach der in **Tabelle 1** dargestellten Berechnungsmethodik der Basisstufe – ermittelte Energiekostenzuschuss über 3.000 EUR liegt. Für Unternehmen, deren errechneter Energiekostenzuschuss unter dieser Untergrenze liegt, soll ein Zuschuss gemäß eines Pauschalfördermodells erfolgen, welches derzeit noch ausgearbeitet wird.<sup>13</sup>

Die nationalen Rahmenbedingungen unterscheiden sich zudem hinsichtlich der vorgesehenen Zuschussobergrenzen. Sowohl das deutsche Maßnahmenpaket als auch der österreichische EKZ II sehen absolute Zuschussobergrenzen vor, welche für jedes individuelle Unternehmen abhängig von der Erfüllung unternehmensbezogener Kriterien Anwendung finden. Die höchsten drei Zuschussobergrenzen hängen dabei sowohl in Österreich als auch in Deutschland vom erwirtschafteten Gewinn ab.<sup>14</sup> Abgesehen von Divergenzen hinsichtlich der gewinnbezogenen Bedingungen finden in beiden Ländern betragsmäßig idente absolute Höchstgrenzen Anwendung, deren Anwendbarkeit von der Erfüllung der weitestgehend selben Kriterien abhängt. Im Gegensatz zur österreichischen Konzeption finden in Deutschland zudem individuelle Zuschusshöchstgrenzen Anwendung, deren Berechnung einer ähnlichen Methodologie folgt wie die Bemessung der Zuschüsse nach dem österreichischen Energiekostenzuschuss II. Die somit für unterschiedliche Zwecke eingesetzten, einander sehr ähnlichen Berechnungsformeln unterscheiden sich im Wesentlichen hinsichtlich des Zeitraums, aus welchem verbrauchte Mengen

<sup>12</sup> Das britische Subventionskontrollgesetz 2021 bezeichnet „Ailing or insolvent economic actors“ als Unternehmen, die ohne die Gewährung von Subventionen mit hoher Wahrscheinlichkeit kurz- bis mittelfristig in Konkurs gehen würden bzw. insolvent wären.

<sup>13</sup> Gemäß bisheriger Informationen des BMAW ist eine Förderung für 2022 im Ausmaß von 30% der halbierten Energiekosten des Jahres 2022 (oder optional der verdoppelten Energiekosten des Jahres 2021) vorgesehen, wobei der Zuschuss mindestens 300 EUR betragen soll. Für 2023 ist eine Verlängerung dieses Modells vorgesehen.

<sup>14</sup> Während die Anwendbarkeit der drei höchsten absoluten Obergrenzen in Österreich die Erwirtschaftung eines negativen EBITDA (Earnings Before Interest, Tax, Depreciation and Amortization) 2023 erfordert, ist in Deutschland lediglich die Erzielung eines um 40% bzw. 30% geringeren EBITDA als im Jahr 2021 (oder ein Verlust) nachzuweisen. Zudem erfordert eine Förderungsfähigkeit aus den Stufen 3-5 in Österreich, dass die Energiekosten mindestens 50% des negativen EBITDA übersteigen. Durch dieses Erfordernis wird die potenzielle Förderung nach dem EKZ II von „Ailing or insolvent economic actors“, deren Verluste nicht hinreichend auf gestiegene Energiepreise zurückzuführen sind, beschränkt.

relevant sind. Die Höhe der Zuschüsse in Österreich ergibt sich unter Berücksichtigung des Verbrauchs 2023 und der Durchschnittspreise im gleichen Zeitraum. Bei der Berechnung der individuellen Höchstgrenzen in Deutschland werden hingegen die krisenbedingten Mehrkosten von Februar 2022 bis Ende des Jahres 2023 berücksichtigt (siehe **Tabelle 1**).<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Dabei werden bei der Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten lediglich die Mehrkosten jener Monate addiert, in welchen der Energiepreis mindestens 50% über dem Energiepreis im Referenzzeitraum liegt.

**Tabelle 1: Gegenüberstellung der Maßnahmenpakete im Hinblick auf Zuschüsse für Strom und Erdgas**

	Deutschland		Österreich
	Strompreisbremse	Preisbremse für leistungsgebundenes Erdgas und Wärme	Unternehmens-Energiekostenzuschuss II
<b>Grundlegende Aspekte des Maßnahmendesigns</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berechnungsmethodik der zu gewährenden Zuschüsse ist vom Energieverbrauch abhängig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Berechnungsmethodik der zu gewährenden Zuschüsse ist vom Energieverbrauch abhängig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zusussermittlung erfolgt jeweils für Strom und Erdgas separat</li> <li>5 einander jeweils ausschließende Stufen: förderwerbendes Unternehmen wählt bei Antragsstellung</li> </ul>
<b>Berechnungsmethodik</b>	<p>Stromverbrauch &lt; 30.000 kWh/Jahr:</p> <p><math>Z = [P_{\text{brutto}}(\text{FZ}) - 40 \text{ ct/kWh}] \times 0,8 \times M_e</math></p> <p>Stromverbrauch &gt; 30.000 kWh/Jahr:</p> <p><math>Z = [P_{\text{netto}}(\text{FZ}) - 13 \text{ ct/kWh}] \times 0,7 \times M_{2021}</math></p>	<p>Gasverbrauch &lt; 1,5 Mio. kWh/Jahr:</p> <p><math>Z = [P_{\text{brutto}}(\text{FZ}) - 12 \text{ ct/kWh}] \times 0,8 \times M_e</math></p> <p>Gasverbrauch &gt; 1,5 Mio. kWh/Jahr:</p> <p><math>Z = [P_{\text{netto}}(\text{FZ}) - 7 \text{ ct/kWh}] \times 0,7 \times M_{2021}</math></p>	<p>Stufe I<sup>2</sup>: <math>Z = [P_{\text{netto}}(\text{FZ}) - P_{\text{netto}}(\text{VZ})] \times M(\text{FZ}) \times 0,6</math></p> <p>Stufe II: <math>Z = [P_{\text{netto}}(\text{FZ}) - P_{\text{netto}}(\text{VZ}) \times 1,5] \times 0,5 \times \min\{M(\text{FZ}); 0,7 \times M_{2021}\}</math></p> <p>Stufe III<sup>3</sup>: <math>Z = [P_{\text{netto}}(\text{FZ}) - P_{\text{netto}}(\text{VZ}) \times 1,5] \times 0,65 \times \min\{M(\text{FZ}); 0,7 \times M_{2021}\}</math></p> <p>Stufe IV<sup>4</sup>: <math>Z = [P_{\text{netto}}(\text{FZ}) - P_{\text{netto}}(\text{VZ}) \times 1,5] \times 0,8 \times \min\{M(\text{FZ}); 0,7 \times M_{2021}\}</math></p> <p>Stufe V<sup>5</sup>: <math>Z = [P_{\text{netto}}(\text{FZ}) - P_{\text{netto}}(\text{VZ}) \times 1,5] \times 0,4 \times \min\{M(\text{FZ}); 0,7 \times M_{2021}\}</math></p>
<b>Höchstgrenzen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unternehmen sind abhängig von der Erfüllung unternehmensbezogener Bedingungen (besondere Betroffenheit, Energieintensität, Zugehörigkeit zu besonders betroffener Branche) mit unterschiedl. Höchstgrenzenkonstellationen (individuelle Höchstgrenzen als Anteil der krisenbedingten Mehrkosten (kmk)<sup>1</sup> &amp; absolute Höchstgrenzen) konfrontiert</li> <li>Unternehmensspezifische Höchstgrenze ist Maximum aller dem jeweiligen Unternehmen offen stehenden Höchstgrenzenkonstellationen</li> </ul> <p>Höchstgrenzenkonstellation I: <math>\min\{2.000.000, \text{kmk}\}</math></p> <p>Höchstgrenzenkonstellation II: <math>\min\{4.000.000, 0,5 \times \text{kmk}\}</math></p> <p>Höchstgrenzenkonstellation III<sup>2</sup>: <math>\min\{50.000.000, 0,65 \times \text{kmk}\}</math></p> <p>Höchstgrenzenkonstellation IV<sup>4</sup>: <math>\min\{150.000.000, 0,8 \times \text{kmk}\}</math></p> <p>Höchstgrenzenkonstellation V<sup>5</sup>: <math>\min\{100.000.000, 0,4 \times \text{kmk}\}</math></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zuschussobergrenzen beziehen sich jeweils auf die Summe der erhaltenen Zuschüsse aus EKZ I sowie EKZ II verbundener Unternehmen</li> </ul> <p>Stufe I: Zuschussgrenzen: 3.000 - 2 Mio EUR</p> <p>Stufe II: Zuschussgrenzen: 2 Mio EUR - 4 Mio EUR</p> <p>Stufe III: Zuschussgrenzen: 4 Mio EUR - 50 Mio EUR</p> <p>Stufe IV: Zuschussgrenzen: 50 Mio EUR - 150 Mio EUR</p> <p>Stufe V: Zuschussgrenzen: 4 Mio EUR - 100 Mio EUR</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zuschussobergrenzen beziehen sich jeweils auf die Summe der erhaltenen Zuschüsse aus EKZ I sowie EKZ II verbundener Unternehmen</li> </ul> <p>Stufe I: Zuschussgrenzen: 3.000 - 2 Mio EUR</p> <p>Stufe II: Zuschussgrenzen: 2 Mio EUR - 4 Mio EUR</p> <p>Stufe III: Zuschussgrenzen: 4 Mio EUR - 50 Mio EUR</p> <p>Stufe IV: Zuschussgrenzen: 50 Mio EUR - 150 Mio EUR</p> <p>Stufe V: Zuschussgrenzen: 4 Mio EUR - 100 Mio EUR</p>

Z... Zuschuss, P<sub>netto</sub>... Bruttopreis inkl. Netzkosten und staatl. Preisbestandteilen, M... Verbrauch, M<sub>2021</sub>... prognostizierter Verbrauch, FZ... Förderzeitraum, VZ... Vergleichszeitraum

1) Krisenbedingte Mehrkosten (kmk) als Summe monatlicher Mehrkosten: für jeden Monat 2022 mit min. 1,5-fachem Energiepreis gegenüber dem VZ wird berücksichtigt: [Pbrutto(2022) - Pbrutto(VZ) × 1,5] × Förderungen und für jeden Monat 2023 mit min. 1,5-fachem Energiepreis gegenüber dem Vergleichszeitraum wird berechnet: [Pbrutto(2023) - Pbrutto(VZ) × 1,5] × 0,7 × M2021 - Förderungen

2) Unternehmen mit Energie-, Treibstoff- und Strombeschaffungskosten > 16 Mio EUR nicht anspruchsberechtigt

3) Unternehmensbezogene Bedingungen: Energieintensität min. 3% 2021 oder 6% 1.HJ/2022, EBITDA-bezogene Bedingung (für AUT & GER unterschiedlich)

4) Unternehmensbezogene Bedingungen: Energieintensität min. 3% 2021 oder 6% 1.HJ/2022, EBITDA-bezogene Bedingung (für AUT & GER unterschiedlich)

5) Unternehmensbezogene Bedingungen: EBITDA-bezogene Bedingung (für AUT & GER unterschiedlich)

## Vergleich der Förderungsintensität für exemplarische Unternehmenstypen

Eine Ex-ante-Abschätzung der zu gewährenden Zuschüsse für individuelle Unternehmen und deren aggregierte budgetäre Effekte gestaltet sich aus mehreren Gründen schwierig. Zunächst ist die Entlastungswirkung der Maßnahmen zentral davon abhängig, welchen Referenzpreis Unternehmen vor den Energiepreisanstiegen des Jahres 2022 bezahlten und welchen Arbeitspreis diese im Verlauf des Jahres 2023 vorfinden. Abgesehen von der schwierig zu prognostizierenden Entwicklung der Verbraucherpreise für Energie kann auch die Heterogenität der mit den jeweiligen Energieversorgern verhandelten Abnehmerpreise mangels Mikrodaten nicht abgebildet werden.<sup>16</sup> Ähnliches gilt auch für die verbrauchten Energiemengen, zu welchen repräsentative Unternehmensdaten fehlen. Zudem würde die Anwendung der jeweils gültigen Höchstgrenzen Informationen zu Gewinnen individueller Unternehmen für das Geschäftsjahr 2023 erfordern. Aufgrund dieser datenbezogenen Hindernisse beschränken sich die nachfolgend dargestellten Ergebnisse darauf, die Entlastungswirkung des österreichischen Energiekostenzuschusses II sowie der deutschen Energiepreisbremsen exemplarisch für unterschiedliche Unternehmenstypen darzustellen. Dabei fokussiert sich der Vergleich auf die Kompensation für erhöhte Kosten für Erdgas und Strom und somit auf die direkt vergleichbaren Elemente der nationalen Maßnahmenpakete. Da der Vergleich der Entlastungswirkungen entscheidend von der Energiepreisentwicklung im Förderzeitraum abhängig ist, wird die Entwicklung der Förderquote<sup>17</sup> in Abhängigkeit der Energiepreisentwicklung dargestellt und analysiert.

**Tabelle 2** stellt die Entlastungswirkung der beiden nationalen Maßnahmenpakete für eine Benchmark-Annahme hinsichtlich der Energiepreisentwicklung<sup>18</sup> für unterschiedliche Unternehmenstypen dar, wobei sich der Energieverbrauch der exemplarischen Kleinunternehmen, Gewerbebetriebe und Industrieunternehmen an einer entsprechenden Kategorisierung der deutschen Bundesnetzagentur orientiert.<sup>19</sup> Zusätzlich wird eine weitere Kategorie großer, energieintensiver Industriekonzerne betrachtet, deren Energieverbrauch sich an jenem eines großen österreichischen Stahl- und Technologiekonzerns orientiert. Die Ergebnisse in **Tabelle 2** machen deutlich, dass die Förderintensität des österreichischen Energiekostenzuschusses II unter der gegebenen Annahme einer relativ moderaten Energiepreisentwicklung durchwegs über jener der deutschen Energiepreisbremsen liegt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Basisstufe des EKZ II, im Gegensatz zur deutschen Konzeption, ab dem 1. Cent Energiemehrkosten gegenüber dem Vergleichszeitraum 2021 fördert.

Die betrachteten Kleinverbraucher (inkl. dem exemplarisch betrachteten Gewerbebetrieb) unterliegen unter der Annahme einer solch moderaten Entwicklung der Energiepreise in dieser beispielhaften Betrachtung in Österreich dem Pauschalfördermodell, wobei die verdoppelten Energiepreise des Jahres 2021 dabei als Bemessungsgrundlage fungieren. Dementsprechend ist der Entlastungsbetrag für Kleinverbraucher bei zunehmend hoher Energiepreisannahme zunächst konstant, wodurch die

---

<sup>16</sup> Daten des Statistischen Bundesamts zeigen, dass die Nettoarbeitspreise von Großverbrauchern in vergangenen Perioden teilweise um mehr als 50% geringer waren als jene von Kleinunternehmen.

<sup>17</sup> Um die länderübergreifende Vergleichbarkeit der errechneten Förderquoten zu gewährleisten, wird die nationale Förderquote im Rahmen dieser Analyse folgendermaßen (auf Basis von Nettoarbeitspreisen exkl. Netzentgelte und staatliche Preisbestandteile) berechnet:  $\text{Zuschuss}/(\text{Energiemenge} \cdot \text{Nettoarbeitspreis})$ .

<sup>18</sup> Diese Benchmark-Annahme orientiert sich an den EEX-TTF-Futures für Erdgas für das Jahr 2023 zum Zeitpunkt der Präsentation des EKZ II im Ministerrat. Aus Vereinfachungsgründen im Hinblick auf die Berechnungen zur Entwicklung der Förderquoten in Abhängigkeit der Energiepreise wird ein konstanter Zusammenhang zwischen Strom- und Gaspreisen angenommen, welcher sich an Daten des Statistischen Bundesamtes zu Nettoarbeitspreisen für Nicht-Haushalte im Zeitraum 2019-2021 orientiert.

<sup>19</sup> Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt, 2022, Monitoringbericht 2022: Monitoringbericht gemäß § 63 Abs. 3 i. V. m. § 35 EnWG und § 48 Abs. 3 i. V. m. § 53 Abs. 3 GWB

Förderquote sukzessive zurückgeht bis diese Verbrauchergruppe aus dem Pauschalfördermodell herausfällt und gemäß dem EKZ II gefördert wird (siehe **Abbildung 1**).

**Tabelle 2: Vergleich der Entlastungswirkung für Benchmark-Annahme zur Energiepreisentwicklung**

Unternehmenstyp	Kleinunternehmen	Industrie		
Jahresverbrauch Strom	20 MWh	24 GWh	24 GWh	24 GWh
Jahresverbrauch Gas	46,4 MWh	116 GWh	116 GWh	116 GWh
Annahme: Bruttopreis Gas (EUR/kWh in DE)	15	15	15	15
Annahme: Bruttopreis Strom (EUR/kWh in DE)	30	30	30	30
Energiekosten 2023 (zu Nettopreisen in Tsd EUR)	7,07	13.759,63	13.759,63	13.759,63
Bedingung: Energieintensität	nicht relevant	✓	✓	✓
Bedingung: EBITDA	nicht relevant	✗	✓	✓
Bedingung: besonders betroffener Sektor	nicht relevant	✗	✗	✓
Zuschussmaximierende Stufe (EKZ II)	1	2	3	4
Entlastungssumme Österreich (EKZ II, in EUR)	1.379,81	2.537.370,12	3.298.581,15	4.059.792,19
<b>Förderquote Österreich</b>	<b>19,52%</b>	<b>18,44%</b>	<b>23,97%</b>	<b>29,51%</b>
Entlastungssumme Deutschland (in EUR)	1.113,60	1.763.740,24	1.763.740,24	1.763.740,24
<b>Förderquote Deutschland</b>	<b>15,76%</b>	<b>12,82%</b>	<b>12,82%</b>	<b>12,82%</b>
Unternehmenstyp	Gewerbebetrieb	Großer, energieintensiver Industriekonzern		
Jahresverbrauch Strom	50 MWh	2 TWh	2 TWh	2 TWh
Jahresverbrauch Gas	116 MWh	12 TWh	12 TWh	12 TWh
Annahme: Bruttopreis Gas (EUR/kWh in DE)	15	15	15	15
Annahme: Bruttopreis Strom (EUR/kWh in DE)	30	30	30	30
Energiekosten 2023 (zu Nettopreisen in Tsd EUR)	17,67	1.350.826,72	1.350.826,72	1.350.826,72
Bedingung: Energieintensität	nicht relevant	✓	✓	✓
Bedingung: EBITDA	nicht relevant	✗	✓	✓
Bedingung: besonders betroffener Sektor	nicht relevant	✗	✗	✓
Zuschussmaximierende Stufe (EKZ II)	1	2	5	4
Entlastungssumme Österreich (EKZ II, in EUR)	7.151,73	4.000.000	100.000.000	150.000.000
<b>Förderquote Österreich</b>	<b>40,48%</b>	<b>0,30%</b>	<b>7,40%</b>	<b>11,10%</b>
Entlastungssumme Deutschland (in EUR)	3.496,28	4.000.000	100.000.000	1.500.000.000
<b>Förderquote Deutschland</b>	<b>19,79%</b>	<b>0,30%</b>	<b>7,40%</b>	<b>11,10%</b>

Anmerkung: ✓... Bedingung erfüllt, ✗... Bedingung nicht erfüllt

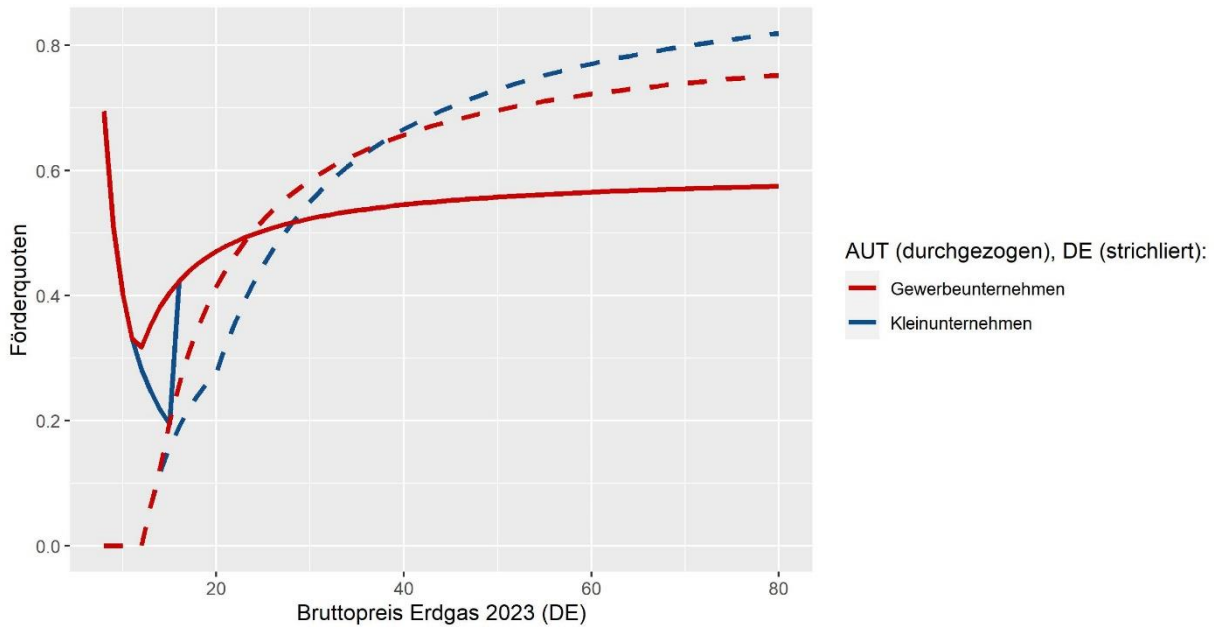
Noch höhere Energiepreisannahmen führen in weiterer Folge zu einer sukzessiven Zunahme der österreichischen und deutschen Förderquoten, wobei die Förderquote der deutschen Energiepreisbremsen deutlich stärker ansteigt.<sup>20</sup> Infolgedessen würden ebensolche Verbraucher im Falle eines sehr starken Energiepreisanstiegs aus dem deutschen Maßnahmenpaket höhere Zuschüsse erhalten als aus dem EKZ II, sofern die absoluten Zuschussobergrenzen nicht zuvor greifen. Das Bruttopreisniveau, ab welchem die Förderquote der deutschen Energiepreisbremsen über jener des EKZ II liegen würde, liegt mit 20 bis 25 ct/kWh (siehe Schnittpunkte in **Abbildung 1**) jedoch deutlich über dem Ende Dezember auf Basis von Energiepreisfutures für 2023 abzusehenden Preisniveau (Erdgas-Bruttoarbeitspreis in Deutschland von etwa 15 ct/kWh).

Die Förderquoten des EKZ II für die exemplarisch betrachteten Industriekunden steigen bei zunehmenden Energiepreisen, wie in **Abbildung 2** ersichtlich, zunächst kontinuierlich an und erfahren schließlich einen sprunghaften Abfall. Dieser Abfall kommt dadurch zustande, dass der den Unternehmen gebührende Zuschuss die Obergrenze der

<sup>20</sup> Die Förderquoten der deutschen Energiepreisbremsen liegen für sehr geringe Energiepreise im Förderzeitraum zunächst jedenfalls unter jenen der österreichischen Maßnahme, da für Energiepreise unter den jeweiligen festen Referenzpreisen keine Zuschüsse zustande kommen.

Basisstufe erreicht und der Absolutbetrag des Zuschusses somit mit zunehmendem Preis konstant bleibt, bis ein Wechsel auf eine andere Förderstufe einen höheren Zuschuss mit sich bringt.

**Abbildung 1: Förderquotenentwicklung in Abhängigkeit der Energiepreisentwicklung (Kleinverbraucher)**



Wie aus **Abbildung 2** ersichtlich, entwickelt sich die Förderquote ab dem Umstieg aus der Basisstufe für die exemplarisch betrachteten Industrieunternehmen (trotz identer verbrauchter Mengen) unterschiedlich. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die Förderfähigkeit eines Unternehmens aus den Stufen 3-5 des EKZ II jeweils an die Erfüllung unternehmensspezifischer Bedingungen (Energieintensität, EBITDA sowie Zugehörigkeit zu besonders betroffenem Sektor) geknüpft ist.<sup>21</sup> Energieintensiven Unternehmen in besonders exponierten Sektoren, deren EBITDA des Jahres 2023 negativ ist und deren Energiekosten des Jahres 2023 50% ihres negativen EBITDA übersteigen, haben dabei die Wahl zwischen allen Förderstufen. Energieintensive Unternehmen in nicht besonders exponierten Sektoren, die das oben genannte EBITDA-Kriterium erfüllen, können zwischen den Förderstufen 1, 2, 3 und 5 wählen. Nicht-energieintensive Unternehmen, die das EBITDA-Kriterium erfüllen, sind aus den Stufen 1, 2 und 5 förderbar. Alle übrigen Unternehmen können lediglich Zuschüsse aus den Stufen 1 und 2 beantragen (siehe Darstellung der Berechnungsmethoden in **Tabelle 1** sowie die exemplarisch betrachteten Unternehmenstypen in **Tabelle 2**).

Ab dem Umstieg in die entsprechenden Förderstufen 2-5 findet wiederum ein sukzessiver Anstieg der Förderquoten aus dem EKZ II statt, bis eine zusätzliche Zuschussobergrenze der Stufen 3-5 erreicht wird, welche darin besteht, dass der Zuschuss maximal 80% des negativen EBITDA betragen darf. Im Rahmen der vorliegenden Berechnungen wurde für die betrachteten Industrieunternehmen exemplarisch ein Verlust (EBITDA) von 20 Mio EUR für 2023 veranschlagt, sodass die sich daraus ergebende Zuschussobergrenze 16 Mio EUR beträgt.<sup>22</sup> Wie aus **Abbildung 2** ersichtlich, sind die mit dem EBITDA des Jahres 2023 im Zusammenhang stehenden Bedingungen von großer Bedeutung für die Entwicklung der

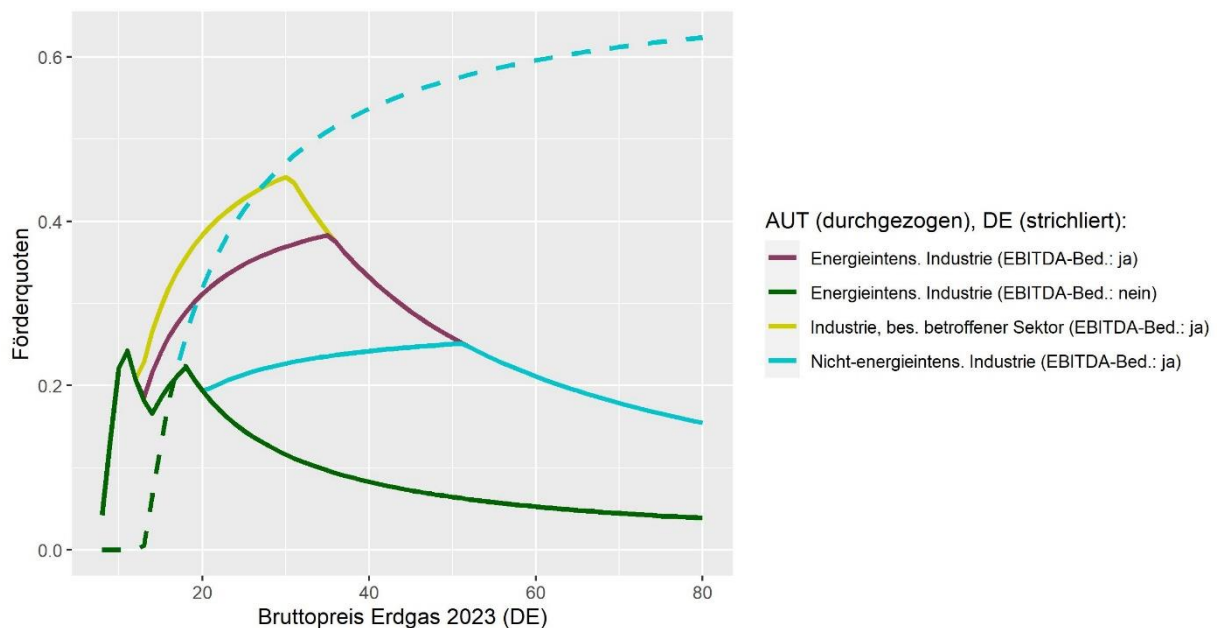
<sup>21</sup> Förderstufe 2 steht, wie auch die Basisstufe, allen Unternehmen offen.

<sup>22</sup> Abweichende entsprechende Annahmen äußern sich auf zweierlei Weise. Einerseits verändert sich, wie oben beschrieben, die Zuschussobergrenze aus den Stufen 3-5. Andererseits verändert sich potenziell die Erfüllung des Förderungskriteriums der Stufen 3-5, wonach die Energiekosten mindestens 50% des negativen EBITDA betragen müssen.



österreichischen Förderquoten bei zunehmenden Preisen. Während die Förderquote des exemplarisch betrachteten energieintensiven Unternehmens in einem besonders betroffenen Sektor bei einem durchschnittlichen Bruttopreis von 80 Cent/kWh Erdgas im Jahr 2023 ohne die EBITDA-bezogene Zuschussobergrenze deutlich über 40% liegen würde, liegt diese unter Berücksichtigung dieser Zuschussobergrenze unter 20%.

**Abbildung 2: Förderquotenentwicklung in Abhängigkeit der Energiepreisentwicklung (Industrie)**

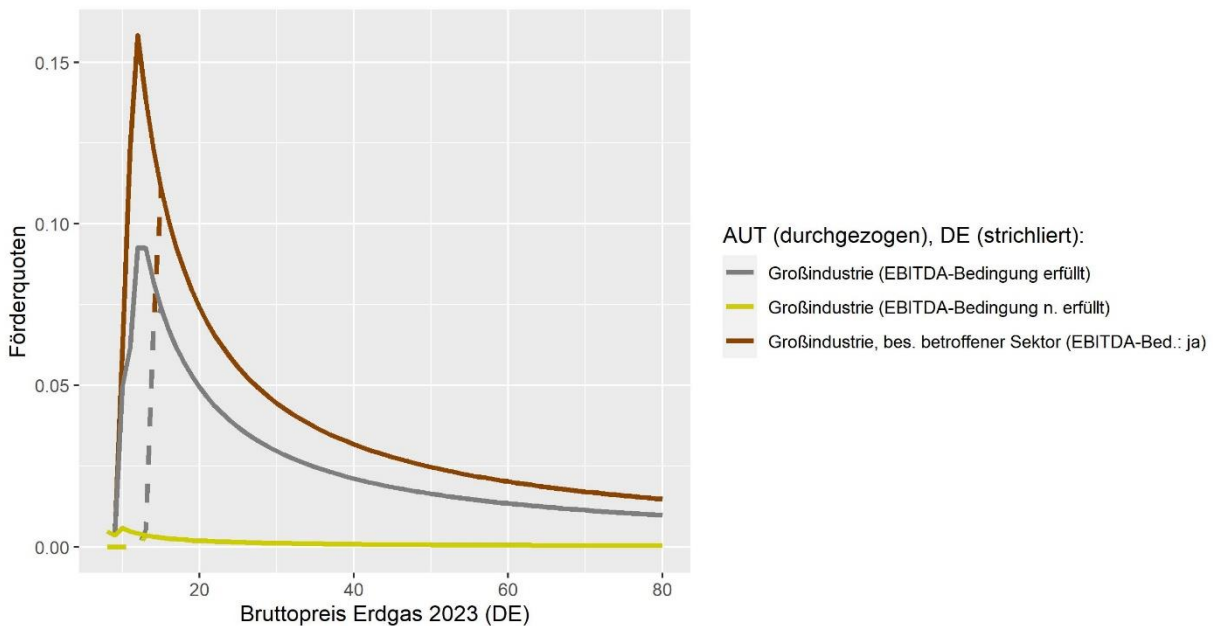


Die Förderquote in Deutschland nimmt wiederum ab dem Erreichen des festgesetzten Referenzpreises zu. Dies gilt für Unternehmen, die die deutsche EBITDA-Bedingung nicht erfüllen allerdings nur eingeschränkt, da für diese Unternehmenskategorie die auch in Österreich gültige absolute Zuschussobergrenze von 4 Mio EUR gilt, sodass ab Erreichen dieses Zuschusses weitere Preissteigerungen zu einem Abfallen der Förderquote führen. Ein Vergleich der relativen Entlastungswirkung der nationalen Maßnahmen gestaltet sich aufgrund der EBITDA-bezogenen Bedingungen für diese Unternehmensgruppe als besonders schwierig. Jedoch ist wiederum der Schluss möglich, dass das österreichische Modell für moderate Preisentwicklungen stärker entlastet, wohingegen das deutsche Modell für sehr dynamische Preisentwicklungen intensiver fördert. Auch für diese Unternehmenskategorie gilt, dass das Bruttopreisniveau, ab welchem die Förderquote der deutschen Energiepreisbremsen über jener des EKZ II liegen würde, über jenem Preisniveau liegt, das Ende Dezember auf Basis von Energiepreisfutures für 2023 abzusehen war. Für intermediäre Preisentwicklungen<sup>23</sup> ist die relative Entlastungswirkung zentral davon abhängig, welcher EBITDA im Jahr 2023 erwirtschaftet wird. Unternehmen, welche keine oder geringe Verluste erwirtschaften, werden dabei durch das deutsche Modell stärker gefördert. Demgegenüber werden Unternehmen, welche hohe Verluste erwirtschaften, für eine größere Preisspanne durch das österreichische Modell intensiver bezuschusst.

<sup>23</sup> Als intermediäre Preisentwicklung wird in diesem Zusammenhang ein realisierter Durchschnittspreis pro kWh Gas zwischen etwa 18 und 27 Cent bezeichnet, in welchem weder der österreichische EKZ II (Erdgaspreis bis etwa 18 Cent/kWh) noch die deutschen Energiepreisbremsen (Erdgaspreis ab etwa 27 Cent/kWh) unabhängig von unternehmensspezifischen Charakteristika jedenfalls höhere Förderquoten erzielen.

Für große Industriebetriebe sind die Schlussfolgerungen sehr ähnlich (siehe **Abbildung 3**). Wiederum ist die Förderquote des österreichischen EKZ II für moderate Preisentwicklungen höher, wohingegen diese für sehr dynamische Preisentwicklungen in Deutschland höher wäre, sofern nicht zuvor die jeweils gültigen absoluten Zuschussobergrenzen erreicht werden. Für die exemplarisch betrachteten großen Industriekonzerne werden die absoluten Höchstgrenzen jedoch, wie aus **Abbildung 3** ersichtlich, bereits bei Bruttoarbeitspreisen für Erdgas von unter 20 ct/kWh erreicht, wodurch die Förderquoten Österreichs und Deutschlands einander ab diesem Punkt entsprechen.

**Abbildung 3: Förderquotenentwicklung in Abhängigkeit der Energiepreisentwicklung (Großindustrie)**



Anmerkung: Für höhere Preise überlagern die durchgezogenen Linien jeweils die gleichfarbigen strichlierten Linien.

Zusammenfassend weist die vorliegende Analyse darauf hin, dass die relative Förderintensität der österreichischen und deutschen Maßnahmen zentral von der Energiepreisentwicklung des Jahres 2023 abhängig ist. Die sich derzeit abzeichnende Normalisierung der Energiepreise würde jedoch bewirken, dass der im Ministerrat präsentierte Unternehmens-Energiekostenzuschuss II systematisch höhere Zuschüsse nach sich ziehen würde, als für den Ausgleich potenzieller Wettbewerbsnachteile österreichischer gegenüber deutschen Unternehmen erforderlich wäre.